Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

## Epigraphisches.

### Nachträge zu der Lex Rubria.

Zu solchen setzen mich dankenswerthe briefliche Mittheilungen der Herren Th. Mommsen in Leipzig und Ed. Huschke in Breslau in den Stand, von denen sie mir, obgleich sie gar nicht für den Druck geschrieben waren, für dieses Museum Gebrauch zu machen sehr freundlich gestattet haben. Wenn ich auch dasjenige zur Sprache bringe, was mich nicht überzeugt hat, so geschieht es weil ich mit meinen Gegenargumentationen eben so gut irren kann und jedem das freie Urtheil anheimstelle, das sich durch eine Beleuchtung der Sache von zwei Seiten immer nur gefördert finden kann.

1.

Mommsen's erste Bemerkung betrifft die keiner Vertheidigung fähige Schreibung der Tafel in Col. I. Z. 44: .... includantur concipiantur, quae includei concipi *sine dolo malo* oporteret debebitue, wofür Hugo und Dirksen eben so unsyntaktisch oportebit debebitue nach Carli's unrichtigem Zeugniß drucken ließen. Mir schien ein reines Versehen des Erzhauers anzuerkennen, der ein einfaches DEBEBVNT oder, mehr im Styl dieser wie anderer Urkunden, wohl vielmehr OPORTEBIT zu setzen hatte; denn an gleich starken Nachlässigkeiten fehlt es auch sonst auf der Tafel nicht [1]). Noch begreiflicher freilich wird das Versehen, wenn, wie Mommsen annimmt, im Original vielmehr OPORTET OPORTEBITVE stand, so daß „der Schreiber jenes verschrieb,

1) So gleich zu Anfang das unzweifelhaft falsche IVDICAVERITVE IVBEBIT statt IVDICAREVE · IVBEBIT, welches ich hier nur erwähne um die Frage daran zu knüpfen, ob denn jemand irgend einen weitern Beleg weiß für die merkwürdige Construction des iubere mit dem activen Infinitiv ohne Subjectsaccusativ, die mit ausnahmloser Consequenz auf unserer Tafel wiederkehrt: nicht etwa nur in iudicareque iubeto, iudicare iubeat, iudicar'e iubeto, wozu sich allenfalls ein iudicem hinzudenken ließe, obwohl doch bei curare sogleich das Passivum eintritt II, 24 iudicareive curet: sondern auch in iudicareve iussum, iudicareve recte iusseis I, 20. II, 14. Es ist gut, daß unsere Schüler die alten Gesetze nicht lesen, um nicht an ihrem Zumpt ganz irre zu werden, wenn er sie für eine res iudicare iussa völlig im Stich läßt.

dieſes mit einem unpaſſenden Synonymwort in Gedanken vertauſchte.“ Was mich abhielt dieſes vorzuziehen, ſagte ich zu II, 28: sine exemplo in hac lege est, quod Dirksenius ex aliis monumentis ascivit, Oportet Oportebit. Die Thatſache iſt auch richtig; nur auf ihre Beweiskraft möchte ich ſelbſt jetzt nicht mehr viel geben. Ich will mich nicht bei der wenig förderlichen Frage aufhalten, in wie weit für andere Stellen unſeres Geſetzes, die einfaches oportebit haben, ein oportet oportebit überall geeignet geweſen wäre, ſondern nur nach der andern Seite hin hervorheben, daß auch in andern Geſetzesurkunden dieſelbe oder ähnliche Ungleichförmigkeit keinesweges ohne Beiſpiel iſt. Zwar das (‘Serviliſche’) Repetundengeſetz, worin indeß der Begriff überhaupt ſelten iſt, kennt nur oportebit, wie umgekehrt nur der Bantiniſchen Tafel und in der lex Antonia de Termesibus je einmal nur oportuerit oportebitve und oportet oportebit ſteht. Aber z. B. gleich die l. Cornelia de XX. quaestoribus läßt auf ein ſechsmaliges oportet oportebit in der erſten Hälfte mehrmals einfaches oportebit oder oporteret in der zweiten folgen, und gleichen Wechſel zwiſchen oportet oportebitve und bloßem oportet oder oportebit oder oportuerit hat das (‘Thoriſche’) Agrargeſetz. Noch beweiſender, ſchon weil der Zeit nach den nächſten Vergleichungspunkt darbietend, iſt das Juliſche Geſetz der Herakleiſchen Tafeln, worin ſich das oportebit (oporteret, oportuerit) überaus häufig wiederholt und dennoch ein einzigesmal auch oportet oportebit findet. Dieß wäre genug für unſere Rubria, auch wenn ſie, die doch durch mindeſtens fünf Tafeln fortlief, nicht in verſchiedenen Theilen großen Schwankungen unterliegen konnte. Gerade dieß iſt in derſelben lex Iulia der Fall in Betreff ſolcher Begriffswiederholungen überhaupt; ſie finden ſich in ihr zu Anfang gar nicht, werden weiterhin faſt zur Regel, und verſchwinden wieder gegen Ende. — Sehr verwandt iſt ferner die Ungleichheit in der Art ihrer Zuſammenfügung, je nachdem dieſe mit oder ohne ve gemacht iſt. Ohne Partikel, ſahen wir, werden oportet oportebit nebeneinandergeſtellt in lex Antonia, l. Cornelia, l. Iulia, durch ve verknüpft in l. Bantina und l. agraria: aber weder geht in den zuerſt genannten die aſyndetiſche, noch in der letzten

die ſyndetiſche Form durch bei anderen Begriffen. So ſagt die Antonia einmal sunt fuerunt, einmal sunt erunt, aber dazwiſchen dreimal sunt fueruntve: wonach alſo auch in der Rubria kaum Grund iſt an dem einmaligen sunt erunt II, 54 Anſtoß zu nehmen. Unzählige Beiſpiele ähnlicher Häufungen gibt namentlich das Agrargeſetz, und zwar ſehr überwiegend mittels des ve; aber dennoch neben faciet feceritve, emit emeritve, venieit venieritve, abalienavit abalienaveritve, obvenit obveneritve auch einmal obvenit obvenerit, neben factus creatusve, datus adsignatusve, redditus commutatusve (wie dare reddere commutareve) auch datus redditus commutatus, neben habere possidere fruive auch habebit possidebit fruetur, neben dedit reddidit adsignavitve auch dedit adsignavit reddidit u. d. m. Nur in den Herakleiſchen Tafeln und dem Repetundengeſetz bleibt ſich in dieſem Punkte der Gebrauch gleich, indem erſtere nur sunt erunt, est erit, fuit fuerit, cepit ceperit, iuravit iuraverit, facti creati u. ſ. w., niemals ve haben, letzteres in den gar nicht zahlreichen Beiſpielen ſolcher Art, die es überhaupt enthält, die Partikel niemals wegläßt, ſo viel mir erinnerlich.

Die obige Nachweiſung ganz vereinzelter Abweichungen von einem ſonſt conſtanten Gebrauch betrifft an ſich ziemlich Unwichtiges, wird aber wichtig für die Feſtſtellung des Grundſatzes, daß fein ſäuberlich auf dieſem Gebiete zu verfahren ſei mit Seltenheiten und Singularitäten aller Art, daß man ſehr langſam ſein müſſe mit der Annahme von Verſehen und Schreibfehlern, und ſich vor nichts mehr zu hüten habe als vor übereilter Forderung formeller Gleichmäßigkeit. Wenn in der l. Rubria I, 47 einmal NISE ſteht ſtatt des ſonſtigen NISEI, ſo iſt es ja freilich an ſich ſehr möglich, daß der Schreiber ein I unabſichtlich ausließ; aber eine Berechtigung, geſchweige Nöthigung, die übrigens rationell und traditionell beglaubigte Form fahren zu laſſen, gibt doch jene allgemeine Möglichkeit gar nicht. Und wenn ſelbſt im Original wirklich NISEI ſtand, ſo kann das dafür geſetzte NISE noch immer die Bedeutung haben, daß es als eine damals neben der andern übliche Form dem Schreiber in die Hand kam. Der Grundſatz reicht weiter als man gemeinhin

ſich vorzuſtellen geneigt iſt, und ſeine Misachtung würde uns um eine Reihe der ſchätzenswertheſten ſprachlichen Thatſachen bringen, die wir den mit Reſpect behandelten epigraphiſchen Monumenten ſchuldig werden. Aus zahlreichen Beiſpielen hier das erſte beſte. Ein einziges mal iſt das ſo häufige condemnari nicht ſo, ſondern CONDVMNARI geſchrieben, und zwar auf der Tafel von Bantia. Es wäre nicht zu verwundern, wenn das jederman für Schreibfehler gehalten hätte, und doch iſt es ganz ſo richtig gebildet wie mittels deſſelben Umlauts die landläufigen Formen occupo aucupor aucupium mancupium contubernium percutio conculco insulsus desultor insultura, und die auf Grund ſo ſchlagender Analogie unzweifelhaft anzuerkennenden Schreibungen der Plautiniſchen und ſonſtiger maßgebender Handſchriften insuliamus Mil. 279, surrupere surrupui surruptus überall, derupier Men. 1006, wozu nicht nur aus Manilius III, 352. 355 subrupto und eruptis tritt, ſondern zur unleugbarſten Beſtätigung das SVRVPVERIT der Inſchrift von Furſo (Orell. 2488); desgleichen das von Fleckeiſen[1]) glaubhaft nachgewieſene occupio.

1) Nur recuperare durfte dieſer nicht einmiſchen, da recuperare älter und auch darum Huſchke's Herleitung aus re-cis-parare richtig iſt. Auch das iſt irrthümlich, daß zwar surrupui surrupere für surripui surripere, nicht aber ebenſo auch surruptus für surreptus habe geſagt werden können. Was für Vocale ſpäter durch weitern Umlaut eingeführt wurden, iſt durchaus gleichgültig für den urſprünglichen Umlaut des a in u; nicht u für i iſt ja geſetzt worden in surrupere, ſo wenig wie u für e in surruptus, ſondern surrupere ſowohl als surruptus iſt an die Stelle von surrapere und surraptus getreten. Uebrigens hatte die Form als ſprachgemäß längſt Scaliger erkannt, wenn er zum Manilius ſchrieb: *Subrupto*] *subrepto*, *ἀρχαϊκῶς*. ut infra *Mensibus eruptis*, hoc est *ereptis*. Paulus libro primo Sententiarum de extraord. criminib. *fimo corrupto*, id est *correpto*: ut Comicus *σπελέθου λαβέσθαι*. Et Plautus dixit *subruptum* pro *subreptum*. Neque aliter fere scribebant illi. Die Stelle des Paulus weiſt mir Freund Böcking aus Rec. sent. V, tit. 4 de iniuriis, §. 13 nach: fit iniuria contra bonos mores veluti siquis fimo corrupto aliquem perfuderit, coeno luto obliniverit u. ſ. w. mit Hinzufügung der Variationen fimo aut qualibet sorde perfud. aus Epit. Aegidii, femo corrupto. cino loto. oblinierit aus Epit. Guelferb., fimo corruptore luto aliq. perf. aus Epit. Seld., die nur zeigen, wie wenig man die Form verſtand. Dem Bedenken übrigens, daß ſich ja ſo die Participien vom Stamme rapio und die vom Stamme rumpo in nichts unterſchieden hätten, iſt ſehr ſicher zu begegnen durch die Erinnerung an eine noch in mehrfachen Spuren erhaltene Bildung rumptus, wie corrumptus corrumptor, die als

2.

Zu I, 46 f. bemerkt Mommsen: „nomina, qua in earum qua formula quae *supra scripta sunt* hatte ich mir übersetzt: wo (qua) deren (quae) in irgend einer jener Formeln oben geschrieben sind.“ Aber für diesen Gebrauch des qua und für die sehr unerwartete Anknüpfung eines solchen qua an ein vorhergegangenes ea nomina weiß ich kein rechtfertigendes Beispiel. Meine Vermuthung, daß für das qua vielmehr quae, und nach S. S. S. am Ende noch einmal S. S. gestanden habe, demnach zu lesen sei ea nomina, quae in earum qua formula, quae *supra scriptae sunt, scripta sunt*, will ich nicht exclusiv festhalten; aber wem sie nicht ansteht, wird es am einfachsten haben mit Huschke das quae vor S. S. S. zu tilgen, um mit ea nomina, quae in earum qua formula *scripta sunt* ganz dieselbe Ausdrucksweise zu gewinnen, wie sie drei Zeilen später (nur mit einem abermaligen Schreibfehler, est für sunt) wiederkehrt.

3.

„Bedenklich“ schreibt derselbe weiter „in der schwierigen Construction des XX. Cap., die Sie sonst so überzeugend nachgewiesen haben, ist mir Z. 40 f. Da neive — curet offenbar nicht von curet, sondern von ius ita deicat regiert wird, so möchte man gern in dem ersten Kolon ein utei curet, abhängig von deicat, statt des dem deicat parallel stehenden curetque haben. Es ist mir eingefallen, ob nicht mit Streichung von ve gelesen werden könnte ius ita deicat, curet utei includantur = ut curet includei. Sie machen freilich neive curet nicht abhängig von deicat, sondern geradezu von dem ratumque esto; allein dieser Satz, der nur die Position ist zu der Negation utei ea nomina — possit, muß aus sachlichen Gründen enger mit dieser als mit den übrigen Satzgliedern

gleichzeitig mit -ruptus = -raptus zu denken nichts hindert. Und überdieß, wenn hiernach erst aus rumptus das übliche ruptus hervorgegangen ist, so hat es (wofern es nicht etwa schon rūmpo hieß, was wir nicht wissen können) jedenfalls gedehnten Vocal gehabt, während surruptus geschärftes u hatte. Warum der neueste Herausgeber des Manilius zwar subrupto stehen ließ, dagegen das gerade eben so beglaubigte eruptis mit ereptis vertauschte, ist schwer einzusehen.

zuſammengeſchloſſen werden.“ Die Stelle hat allerdings ihre beſondern Schwierigkeiten; was ich zu ihrer Löſung beitragen zu können meine, kömmt etwa auf Folgendes hinaus. Wenn man den fraglichen Satz von ius ita deicat abhängen läßt, ſo erhält man erſtens (die Streichung des ve zugegeben) eine recht harte und ungewöhnliche Verbindung an dem ius ita dicat, curet ſtatt des faſt mit Nothwendigkeit erwarteten ius ita dicat ut curet, und vermißt zweitens jede Verbindung zwiſchen dem dum — ius ita deicat ſelbſt und dem zu Anfang vorausgegangenen dum in ea verba — iudicium det itaque iudicare iubeat; es mußte dann heißen dum que — ius ita deicat. Darum kann ich auch jetzt noch nicht anders glauben, als daß mit dum — ius ita deicat nur die vorangeſchickte ſehr langathmige Vorſchrift des dum in ea verba — iubeat, lediglich der formellen Anknüpfung wegen, recapitulirt wird, gleich als wenn es hieße dum, in quam, ius ita deicat (wonach denn ita nicht auf das Folgende geht, ſondern ſich zurückbezieht), und daß mit dieſem dum ius ita deicat coordinirt iſt das unmittelbar angegeſchloſſene curetque (verſchrieben curetve), was natürlich logiſch vollſtändiger auf ein dumque curet hinauskömmt. So hängen alſo allerdings von dem gemeinſchaftlichen ius ratumque esto, als die zwei Hauptſatzglieder, ſowohl dum in ea verba — iubeat als auch curetque ab; der dritte dazwiſchengeſchobene Satz dum — ius ita deicat iſt durchaus unweſentlich und konnte für die Sache wie für die Conſtruction auch ganz wegbleiben. Wenn nun das zweite dieſer beiden Hauptſatzglieder ſich wieder in zwei Hälften zerſpaltet, deren eine eben mit jenem curetque utei beginnt, während ſich die andere mit neive ea nomina — includei concipei curet anſchließt, ſo darf man ohne Unrichtigkeit ſagen, daß auch dieſe zweite Hälfte von ius ratumque esto abhängt und unter der Herrſchaft des dum ſteht, ohne damit im Geringſten zu verkennen, daß die beiden Sätze mit dem Verbum curet in einer viel engern Beziehung zu einander ſelbſt ſtehen, als ihr zweiter (oder auch ihr erſter) zu dem voranſtehenden Satze dum — ius ita deicat (oder, was daſſelbe iſt, zu dem dum in ea verba — iubeat). Meine Meinung war und iſt demnach, daß Satzbau und Gedankenverhältniß ſo zu faſſen ſei: „der

Rechtsspruch soll Gültigkeit haben, wofern der Magistratus, wo sichs um repromissio handelt, nach dieser Formel verfahren läßt (folgt die Formel), oder, wo sichs um satis datio handelt, nach dieser Formel verfahren läßt (folgt die Formel): wofern er, sage ich, so wie vorgemeldet Recht spricht und [wofern er zugleich] dafür sorgt, daß die rechten Namen eingetragen werden und daß nicht etwa Namen, welche nicht die rechten sind, eingetragen werden." Was mit dieser Fassung in den letzten Worten kurz und deutlich genug gesagt war, wird nun ferner, zwar unnöthig schwerfällig und umständlich, aber nicht logisch falsch also ausgedrückt: „[wofern er] dafür sorgt daß die rechten Namen eingetragen werden, und daß nicht etwa falsche eingetragen werden [auch dafür] sorgt." Und so heißt es im Original: curetque utei ea nomina — includantur concipiantur, neive ea nomina — includei concipei curet, wofür allerdings das Einfachere und Concinnere war neive ea nomina — includantur concipiantur ohne curet. Es ist nur eine leichte Anakoluthie, die in der gewählten Fassung liegt, und zwar besteht sie, je nachdem man will, entweder darin, daß nicht der ganze Begriff der Partikel neive zum Verbum curet gehört, sondern zu diesem genau genommen nur ve, die Negation dagegen vielmehr zu includei concipei; oder aber darin, daß zum negativen Satze das Verbum curet wiederholt ist statt eines nicht activen, sondern passiven Begriffs. Nach haarscharfer Syntax, wie sie aber dieser Gesetzesstyl auch in andern Beispielen nicht selten verleugnet [1]), war unter dem ersten

1) Dahin gehört, um bei unserm Gesetze selbst stehen zu bleiben, z. B. die, nach dem Maßstabe durchgebildeter Sprachfügung doch nur incorrect zu nennende Einführung des Demonstrativums nach dem Relativum in Fällen wie II, 29 eam rem, quae ita ab eo petetur deve ea re (statt deve qua) cum eo agetur, und II, 38 de eo, a quo ea res ita petetur quomve eo (statt quomve quo) de ea re ita agetur. Dahin gehört ferner der sehr freie Gebrauch des Relativums, nicht nur in so leicht verständlichen Formeln wie id iudicium, qua de re agitur oder eo nomine, qua de re agitur, nicht nur in kurzen Zwischensätzen wie II, 2 a quoquomque pecunia — petetur, quae res (für si ea res) non pluris HS XV erit, sondern vornehmlich zur Einleitung eines Vordersatzes, dem sich der Nachsatz entweder ohne Partikel oder sogar mit tum anschließt. So II, 19 queique (d. i. seique quis) eorum quem — duxserit, id ei fraudi ne esto; I, 7 qua de re quisque (d. i. sei quis oder quom quis de qua re)

Geſichtspunkte zu ſagen: eaque (oder ea vero) nomina — non includi curet oder ne includantur curet, unter dem zweiten neve ea nomina — includi sinat oder patiatur. Die Anknüpfung mittels neve, die vorgezogen ward, lag darum nahe, weil in der Geſammtvorſtellung der Prohibitivbegriff vorherrſcht. In einer gewiſſen Zeit würde man es eine confusio duarum constructionum genannt haben, wogegen auch in unſerer, recht verſtanden, nichts Erhebliches einzuwenden iſt.

4.

Welche crux interpretum die fünfmal wiederkehrenden Siglen IN.EORVM.QVO.O.M.C.P.F.V.C.C.T.VE geweſen ſind, iſt bekannt. Zwar über die ſechs erſten Einzelbuchſtaben konnte kein Zweifel ſein, daß ſie, vornehmlich nach Anleitung der lex Iulia municipalis, aufzulöſen ſeien Oppido Municipio Colonia Praefectura Foro Vico; aber deſto mehr gingen die Erklärungen von C.C.T.VE auseinander. Conventu Conciliabulo TrinundinoVE las Carli, Castello Conciliabulo TrivioVE Marini, wovon Conciliabulo ſo überzeugend und Castello ſo wahrſcheinlich war, wie Trinundino und Trivio unmöglich. Nicht befriedigender war das dafür von Hugo geſetzte TerminoVE oder TribuVE, wozu neuerdings durch Heimbach gar noch ein TemploVE gekommen iſt. Man kam endlich ſeit Dirkſen ſtillſchweigend überein, nach Savigny's Vor-

et a quo — accipere volet et — iuraverit, tum is — satis dare iubeto; I, 12 quei eorum ita non repromeisserit —, tum magistratus — ius deicito. Alles zuſammen hat man in der ſchier abenteuerlichen Periode, welche mit nicht weniger als 28 Zeilen das ganze 22ſte Kapitel bildet; aus drei locker an einander gereihten Gliedern beſtehend weiſt ſie in deren erſtem und längſtem ein Satzgefüge auf, das an Holperigkeit ſchwer ſein Seitenſtück finden wird: A quo quid — petetur, quodve quom eo agetur, quae res non pluris .. erit, et sei ea res erit, de qua — ius deicei oportebit: sei is eam rem, quae ita ab eo petetur deve ea re cum eo agetur, ei quei eam petet deve ea re aget, aut iei quoius nomine ab eo petetur quomve eo agetur, in iure — — confessus erit neque — — defendet: tum de eo, a quo ea res ita petetur quomve eo de ea re ita agetur, deque eo quoi eam rem dari — oportebit, siremps lex — esto, atque utei esset sei u. ſ. w. u. ſ. w. So ſchrieb man in Rom Geſetze um daſſelbe Jahr, in dem Cicero die zierliche Pracht ſeiner Philippicae entfaltete.

schlag C. T. als Doppelsigle für CasTello zu nehmen, welches so bezeichnet worden sei zum Unterschiede von dem voranstehenden einfachen C. als Conciliabulo. So gewann man wenigstens einleuchtende Sachbegriffe, während zugleich die Beziehung zweier Siglen auf einen einzigen Begriff, wenn schon nicht schlechthin unmöglich und durch mehr oder weniger passende Analogien mühsam vertheidigt, doch nur als ein leidiger Nothbehelf erscheinen mußte. Vergeblich suchte ich nach einem passenden Begriffe mit dem Anfangsbuchstaben T; Mommsen war es vorbehalten die rechte Lösung zu finden: Conciliabulo Castello TerritorioVE. „In solchen Zusammenstellungen wie lex ius caussave, ablatum captum coactum conciliatum avorsumve in der sogenannten Servilia, ager locus aedificium possessio der sogenannten Thoria, ist das letzte Wort häufig ein ganz generelles, welches nach der Aufzählung der sämmtlichen Species den Beschluß macht und jede Advocatenchicane schließlich abschneiden soll." Ich denke man braucht das nur zu hören, um es unzweifelhaft richtig zu finden; was von so einfach schlagender Wahrheit ist, bedarf keiner weitern Empfehlung. Ganz dasselbe Verhältniß im Kleinern ist es, wenn in der Rubria selbst I, 42 municipium colonia locus verbunden steht.

5.

Ueber das Res Lex Ius Caussaque II, 10 und Lex Res Ius Caussaque II, 40, womit ich S. 298 ff. nicht fertig zu werden wußte, sind mir von Sachverständigen d. h. römischen Juristen sehr verschiedene Urtheile zugekommen, beistimmende ohne weitere Motivirung, zwei motivirte von Huschke und Mommsen nicht beistimmend, sondern das Res in Schutz nehmend, womit sie ja denn auch wohl Recht behalten werden. Mommsen, über die Quellen der Notae Valerii Probi und ihre Ueberlieferung in der S. 300 f. besprochenen Stelle von mir befragt, gab darauf die nachstehende belehrende Auskunft, die ich um so lieber hier mittheile, als sich bei dieser Gelegenheit zugleich sein Wunsch zu allgemeinerer Kenntniß bringen läßt, daß doch auf Bibliotheken nach weitern handschriftlichen Hülfsmitteln für jene

Notae geſucht und ihm ſolche zum Behuf einer von ihm längſt beabſichtigten Bearbeitung nachgewieſen werden möchten. Die nöthigen Anhaltpunkte eines förderlichen Nachſuchens geben die folgenden Notizen. „Der Text beruht vermuthlich auf Cyriacus Anconitanus; die nova fragmenta von deſſen comm. die Olivieri in Peſaro 1763 herausgegeben hat, enthielten zu Anfang Valerii Probi notas iuris (leider hat Olivieri ſie weggelaſſen) und gleich danach fragmentum vocabulorum vetusti in Mogontia libri. In Mainz war Cyriacus freilich ſelber nicht; aber durch ihn ſcheinen die Abſchriften der alten Handſchrift in Gang gebracht zu ſein. Das Archetypon iſt verſchollen; in Wien cod. 358 Endl. iſt eine Abſchrift von Conrad Celtes, die nicht interpolirt iſt; die Münchener Handſchriften 369. 388. 1465 und 1486 enthalten den Probus gemiſcht mit andern ſchlechten Noten, und ſolcher Hſſ. gibt es viele. Von den drei erſten habe ich Abſchrift. Die Wiener Hdſ. hat an der fraglichen Stelle SR.LR. E.C.QOR.E si rem lex rex eius caque omnium rerum est; die Ausgabe in J. Mozochi's Epigrammata ant. urb. 1521 ſtimmt mit Ihrem Tacuinus von 1525; die eine Münchener Hdſ. 388 ſtimmt mit der Wiener, nur hat ſie an der vierten Stelle E ex ſtatt R rex und causa quae — esto; in der zweiten fehlt die Stelle. — Wie Sie ſehen, gibt die Wiener Hdſ. dem von Ihnen angefochtenen res doch wieder einigen Halt; und es fragt ſich, ob ſich res nicht vertheidigen ließe in der Bedeutung Prozeß (ea res agatur, cuius rei dies fuit — eadem res est), genau wie unſer Sache: dann ſoll ſein gleicher Prozeß, gleiche Rechtsnorm, gleiches Gericht und gleiche Lage aller Dinge." — Mir würde ein Laienbedenken gegen dieſe Ueberſetzung des caussa geblieben ſein, und in der That faßt es die Huſchkeſche Vertheidigung des res, wie demnächſt erſichtlich, etwas anders.

## 6.

## Siremps.

Die S. 298 ff. gedruckte Beſprechung des räthſelhaften siremps war noch nicht in Huſchke's Händen, ſondern nur meine

briefliche Mittheilung einiger ihrer Hauptpunkte, als von ihm die nachstehende gedankenreiche Erörterung einging, die ich mir nur mit wenigen Zusätzen zu begleiten erlaube, und zwar, um den Zusammenhang einer geschlossenen Argumentation nicht zu unterbrechen, in Noten unter dem Texte.

„Vor Allem möchte ich Ihnen eine Frage vorlegen, welche die wie mir scheint sowohl von den Aeltern als den Neuern (wie Lindemann, Pott [etym. Forsch. II, S. 41], Döderlein, Göttling, Hermann, Hand u. s. w.) verfehlte Etymologie des Worts betrifft. ser, sir oder umgelautet sur ist Umbrisch der Genitiv des Pronomen 3 Pers., welches Oskisch (doch auch Umbrisch) vollständiger im Nom. masc. aisi-c, esi-c lautet und wovon sich auch im Lat. sic, sos, sam u. s. w. erhalten haben. Die identisierende Sylbe -dem (Oskisch -dum, Umbr. (d)om) verwandelt ihren anlautenden Consonanten im Umbr. in f, h oder läßt ihn, und dieß geschieht am häufigsten ganz weg. Das Dorische ψε endlich in i-pse, a-pse, se-pse ist bekannt. Halten Sie nun — die faktische Richtigkeit jener Prämissen vorausgesetzt — meine Annahme für begründet, daß siremps eine auf diese Weise entstandene, am besten mit unserem 'desselbigengleichen' zusammenzustellende Partikel ist, die also eigentlich eiusdem (modi) bedeutet, nur daß das pse (aus σφε entstanden und damit das Pronomen wiederholend) die völlige Identität hervorhebt, weshalb man sich des Worts denn auch nur im juristischen Sprachgebrauch der alten Zeit bediente, wo es darauf ankam auszusprechen, daß genau dasselbe — Gesetz, Recht u. s. w. wie in einem schon bestimmten Falle gelten solle? Ich sehe nichts, was entgegenstände. Umbrisch ist ziemlich dasselbe Wort sur-ont und durch einen abermaligen Vorschlag verstärkt surur-ont, auch mit Wechsel von r und s, e und u, ererer-ont = *eodem modo*, *itidem*, worauf pusei = *uti* folgt, wie auf das Lat. siremps. Charisius' Abl. sirempse halte ich für eine Fabel; sirempse ist die ursprüngliche Form der Partikel, die später in siremps abgekürzt wurde, wie quine in quin und vieles Aehnliche. Merkwürdig übrigens, daß es auf keiner Inschrift und vielleicht auch bei keinem Autor vorkommt; denn auch bei Plaut. Amph. Prol. 73 sirempse

legem iussit esse Iupiter iſt es ja wohl reſtituirt? Ihm aber ſicher mit Recht.

Die Erkenntniß der eigentlichen Bedeutung des Worts bewahrt nun davor, es als ein unverſtandenes blos in einer gewiſſen ſtehenden Formel überliefertes Erbſtück des grauen Alterthums zu betrachten. In der That hat auch der Sprachgeiſt damit ganz lebendig und frei wie mit einem andern gangbaren Wort operirt. Kommt es auch — aus dem angegebenen Grunde — blos in dem peniblen juriſtiſchen Sprachgebrauch vor, ſo doch zugleich ohne eine ganz feſte Formel. Wir finden es conſtruirt mit einem correſpondierenden uti (Lex Rubr. und Lex Quinctia) aber auch mit quasi (alle übrigen Stellen); als das, was von derſelben Beſchaffenheit ſein ſoll, kommt *lex* (Lex Thor. 27; Lex Servil. 72. [Kl. p. 86]; Lex auf der Rückſeite der tab. Bant., wie ich glaube, Cornel. de iniuriis [1]), med.; Plaut. l. c.; Charis.; Senec. ep. 91.), *iuus lexque* (Lex de scrib. I, 38 sqq.), *lex iusque* (bei Valer. Prob.) und noch viel mehreres, an keiner Stelle ganz Gleichlautendes, in den drei Stellen, auf welche es uns ankommt, vor. Eben ſo mannichfaltig iſt das, dem — ſubjectiv und objectiv — oder deſſen, oder für den, in welchen Beziehungen u. ſ. w. lex, ius etc. siremps ſein ſoll. Dieſer Sachbefund nöthigt nun m. E. ſowohl die Kritik als die Erklärung, durchweg zu individualiſieren d. h. jede Stelle für ſich zu betrachten und nicht leicht nach einer allgemeinen äußern Formel zu generaliſieren.

So bin ich denn geneigt, zuerſt in den beiden Stellen der Lex Rubr. genau bei dem urkundlichen Texte ſtehen zu bleiben. In beiden iſt von einem privatrechtlichen Verhältniß und zwar einem proceſſualen die Rede: daher hier auch res und causa — jenes das allgemein factiſche, dieſes das daraus hervorgehende proceſſuale Verhältniß bezeichnend [2]) — als siremps hingeſtellt wird. In I, 10

1) Dieſes, darf ſich der Philolog zu ſagen erlauben, iſt rein unmöglich. Die Sprachformen weiſen mit unwiderſtehlicher Beweiskraft gerade auf die Zeit, in deren Grenzen (625—636) Mommſens Auseinanderſetzung Unterital. Dial. S. 145 ff. das Geſetz eingeſchloſſen hat. F. R.

2) Vgl. Liv. I, 32. Quarum rerum, litium, causarum etc.

S.RES.LEX.IVS.CAVSSAQVE.O.O.R.ESTO ist der Gedanke dieser: wegen (de) des Beklagten und des Gläubigers soll das zwischen ihnen bestehende Verhältniß, das darauf anzuwendende Gesetz, der daraus herzuleitende Rechtssatz und das beim richterlichen Urtheil in Betracht kommende Proceßverhältniß für alle Personen und in allen Beziehungen genau dasselbe sein als wie u. s. w.; I, 40 aber S.L.R.I.C.Q.O.O.R.E. ist so gedacht, daß das Aeußere in objectiver und subjectiver Hinsicht — dort Lex, die Rechtsquelle, hier Res das thatsächliche Rechtsverhältniß — vorangestellt und dann das aus beiden hervorgehende Innere — dort Ius, der Rechtssatz, hier Caussa, das der richterlichen Beurtheilung unterliegende Proceßverhältniß — hinzugefügt wird. Nothwendig nach dem Zusammenhange ist die Verschiedenheit der Auffassung in beiden Stellen nicht; man muß aber zugeben, daß beide Auffassungen gleich zulässig sind.

In der Lex (Tilia ?) de scribis [1]) ist die Auffassung wieder eine ganz andere: SIREMPSQVE.EIS.VIATORIBVS.DEQVE.EIS.VIATORIBVS.Q(uaestori) OMNIVM.RERVM.IVVS.LEXQVE.ESTO.QVASEI.SEI. etc. Hier bezieht sich IVVS offenbar auf VIATORIBVS und bezeichnet das ihnen zustehende Recht, LEXQVE auf DE VIATORIBVS Quaestori, die über sie geltenden gesetzlichen Vorschriften bezeichnend — was der Quästor von ihnen fordern konnte.

Noch weiter ist der Parallelismus, obgleich nach einer anderen Seite, getrieben in der Lex Quinctia, deren einschlagendes Capitel so zu lesen sein möchte:

> Si quis circa rivos ...,. quae (statt qua) .... terminatus stiterit, ne quis eo loco post hanc legem rogatam quid opponito, molito, opsepito, figito, statuito, ponito, collocato, arato, seritove vel in eum locum quid immit-

1) Also nicht Cornelia? Ich hätte gedacht, darüber ließe Mommsen's letzte Darlegung Zeitschr. f. Alterth. wiss. 1846 S. 105 ff. kaum noch einen Zweifel, wenn auch über das eigentliche Verhältniß des Rubrums VIII. DE. XX. Quaestoribus eine etwas modificirte Auffassung in Puchta's Institut I, S. 320 (3. Ausg.) empfohlen worden ist.
F. R.

tito, praeterquam eorum faciendorum reponendorum causa praeterquamque quod eius hac lege licebit oportebit. Qui adversus ea quid fecerit, adversus eum (oder richtiger eius ergo aus et adv|ersu) siremps res lex ius caussaque omnium rerum omnibus esto damnasq. utique esto atque uti esset esseque oporteret, si is adversus hanc legem rivum specum rupisset forassetve, quique specum forasset rupissetve.

Die Formel siremps (vielleicht hier sirempse, wenn man auf einen ſo corrumpierten Text, der ein erit haben wollte, etwas geben dürfte) u. ſ. w. iſt hier weſentlich dieſelbe wie in L. Rubr. I, 10. (denn das ritex konnte doch wohl nur aus res lex entſtehen): ſtanden doch auch hier in einem Multfall, genauer einer condictio certi ex lege, zwei Proceßparteien einander gegenüber. Nur darin iſt jedoch wieder eine Verſchiedenheit, daß das damnasque utique esto hinzugefügt wird, und dieſes darum, weil die vier Ausdrücke res lex ius caussa blos die Dispoſition des Geſetzes auf den andern Fall übertragen, ſo weit das Gericht ihn zu beurtheilen hatte, in unſerem Geſetze aber auch noch die ſonſt dem Richter zufallende damnatio ſtatt deſſen ausgeſprochen und daher noch beſonders auf den anderen Fall zu übertragen war. Im Folgenden geht nun

| | |
|---|---|
| dem siremps res .... esto | dem damnasq. ... esto |
| das uti esset | das esseque oporteret |
| und si is adv. h. l.... rupisset | und quique .... rupissetve |

parallel. Für Sie bedarf es deſſen keiner Rechtfertigung oder Erklärung[1]). — An dem adversus eum ſcheinen Sie wegen des fol-

1) Und doch! Mit der vorgeſchlagenen Reſtitution kann ich aus dem einen, aber durchgreifenden Grunde nicht einverſtanden ſein, daß ſie auf der Grundlage der Vulgate, und daß ſie nicht auf der der Poleniſchen Handſchrift gemacht iſt. Dieſe allein ächte Texteſquelle lehrt, daß die Worte damnas utique nichts als nichtige Interpolation ſind, wie Scaliger auch ohne Handſchriften erkannte. Nur dem Umſtande, daß ſie in der Caſinatiſchen Hdſ. allerdings ſtehen, haben es ja die bedenklichen Worte adversus eum zu verdanken, daß man ſich mit ihnen überhaupt abgibt; die Art indeß, wie ſie ſtehen (qui aduersus ea quid fecerit et aduersus eum), legt die Vermuthung rein irrthümlicher Wiederholung nahe genug. F. R.

genden omnibus Anstoß genommen zu haben. Dieses, wie ich glaube, ohne Grund. Diese omnes sind nicht die, welche die verpönte Handlung verüben möchten, sondern diejenigen mit denen der Verüber der Handlung, wegen dessen das Gesetz eben disponirt hat, in Folge derselben in irgend eine rechtliche Beziehung tritt (Damnificat, Prätor, Richter, Ankläger, Quästor u. s. w. u. s. w.) [1]: eben so wie diese rechtlichen Beziehungen mit omnium rerum ausgedrückt werden. Dagegen traue ich dem adversus eum — abgesehen davon, daß es leicht aus der Nachbarschaft hieher verpflanzt werden konnte — deshalb nicht, weil Gesetz und Recht nicht blos gegen einen Maleficanten ergehen, da sie ihm ja auch die Rechte der Angeklagten, Verurtheilten u. s. w. gewähren. Es ist also hier eine Präposition allgemeinerer Bedeutung erforderlich. Als solche finden wir auch zu lex regelmäßig de (Lex Rubr. I, 10. 40. Lex de scrib. l. c. Lex Thor. l. c. de eo agro); wenn aber von dem die Rede ist, welchem zu Gunsten das Gesetz eben so gelten soll, den Dativ (Lex de scrib.: eis praeconibus iuus und de eis praec. quaestori lex; Lex Servil. 73. PRAETORI .... SIREMPS LEX ESTO; Valer. Prob.: Sirems Lex Eis Ius Que ... Esto); endlich auch noch in ähnlicher allgemeiner Bedeutung, wie sie de hat, den Genitiv (Lex. Corn. de iniur. EIOS OMNIVM RERVM SIREMPS LEXS ESTO; Senec. ep. 91. eorum .... siremps lex esto, wahrscheinlich auch Cato bei Fest. v. *Siremps*, wo zu ergänzen: Et praeterea rogas, *ut noxii in multa* ea, si populus comdemna*verit*, *siremps lex* siet, quasi adversus l*egem fecisset* [*et hac lege condemnatus esset*] und dieses aus der Stelle der Lex Corn. zu erklären sein möchte. Woher nun aber mein eius ergo?

1) Wenn ich S. 300 Anm. sagte, es könne ja doch nicht etwa die Meinung sein, daß „alle sollten lex ius caussa gegen ihn haben", so fand ich eben im Sinne des Gesetzes keine andern Damnificaten (und streng genommen auch Ankläger) als nur den einen Staat selbst, und hielt die im Gesetz unterschiedenen Richter, curatores aquarum und praetor peregrinus, nicht für hinreichend um ein omnibus passend erscheinen zu lassen. Das mag aber leicht zu rigoros sein. Hätte dagegen eius ergo für et adversus eum nur einige paläographische Wahrscheinlichkeit mehr für sich!

F. R.

Aus Ihrem Charisius p. 116 P. Hier haben Sie gewiß mit adverbialiter intellegere den Nagel auf den Kopf getroffen. Auch ablativum ſtatt vocativum zu Anfang ſcheint mir unausweichlich. Dann möchte ich aber lieber: Sic siremps, ut tabes et pluris (dieſes nemlich der Nomin.) ab hac sirempse, plure, tabe. Charisius ſcheint, vielleicht nach alten Beiſpielen, einen adjectiven Nom. pluris, e angenommen zu haben, wovon z. B. plure altero tanto; wogegen er den Genitiv pluris von dem ſubſtantiven plus abgeleitet haben wird [1]). Doch mir kommt es eigentlich blos auf das Citat aus Cäſar an. Und da fällt es mir ſchwer, das alte Formelwort ergo (ſ. die Citate bei Hand Turs. II, 442.), welches alle Hſſ. haben, in einem Citat aus einem Geſetze zu ſtreichen. Ich leſe:

Caesar: E. (bekannte Sigle für EIVS.) ERGO SIREMPS LEX ESTO QVASI SACRVM VIOLAVERIT dixit pro nominativo (dieſes nach Ihnen, nur ohne esse).

Es ſcheint alſo, daß man ergo hinter dem Genitiv beſonders dann gebrauchte, wenn ein Strafgeſetz auf einen andern Fall ausgedehnt wurde. Woher aber das Citat? Ich weiß durchaus kein anderes Geſetz, welches dergleichen enthalten haben könnte, als die Lex Iulia peculatus [2]). Sie beſtrafte zwar hauptſächlich Entwendung von pecunia sacra, religiosa, publica, und es iſt uns keine Beſtimmung derſelben mehr erhalten, wonach auch eine Verletzung von Heiligthümern z. B. Götterſtatuen, Altären u. ſ. w. unter ihre Sanc-

1) Daran zu glauben finde ich unmöglich. Auf ein adjectiviſches pluris, e führt kein Schatten einer Spur hin; ein ſolches ſich einzureden hatte der Grammatiker gar keine Veranlaſſung; da es ihm nur um die Vergleichung ſeines siremps sirempse mit ähnlichen Fällen zu thun war, ſtanden ihm leicht andere Beiſpiele zu Gebote; am wenigſten würde er mit einem auf Bekanntes hinweiſenden ut ein jedenfalls ſo ganz Abſonderliches, und dieß ohne jede Rechtfertigung oder Erklärung angeknüpft haben; dazu obendrein ein unpaſſendes, da er nicht von Adjectiven, ſondern Subſtantiven handelt; und endlich ein entſchieden falſches, da ja der Genitiv pluris exiſtirte, den wiederum nicht adjektiviſch zu nehmen, ſondern als Subſtantivum von dem vermeintlichen Adjektivum plure zu trennen, ein unbegreifliches Uebermaß von grundloſer Willkühr nöthig war. F. R.

2) Dieſer auch S. 303 Anm. ſchüchtern hingeworfene Gedanke gehörte nicht zu den an Huſchke brieflich von mir mitgetheilten, weil ich ihm zu wenig Halt zu geben wußte. In wiefern die dort geäußerten Bedenken durch die obige ſcharfſinnige Combination größtentheils beſeitigt werden, leuchtet ohne Weiteres ein. F. R.

tion fallen ſollte. Juſtinian mag aber eine ſolche (D. XLVIII, 13.) nur wegen ihres heidniſchen Inhalts weggelaſſen haben. Betraf doch ein Capitel der Lex auch die Verletzung der wichtigſten res publicae L. 8. D. eod. und Ulpian ſagt L. 11. pr. D. eod.: Qui perforaverit muros vel inde aliquid abstulerit, peculatus actione tenetur. Nahm hiernach das Geſetz die res sanctae, die doch nur quodammodo divini iuris ſind, gegen Verletzung in Schutz, ſo gewiß noch viel mehr die res sacrae. Ich möchte daher vermuthen, daß das Citat bei Chariſius eben aus dem Capitel der Lex genommen ſei, worin si quis muros perforasset, EIVS ERGO SIREMPS LEX ESSE iubebatur, QVASI etc. Sein Citat Caesar geht aber auf den legislator, der ja auch eine grammatiſche Autorität war, und mochte aus Oſilius lib. XX de legibus genommen ſein".

F. Ritſchl.

---

## Ueber Le Bas' Inſchriftenſammlung.

Ueber die große Inſchriftenſammlung des Herrn Ph. Le Bas

Inscriptions grecques et latines, recueilliées en Grèce et en Asie Mineure

von der der Druck des Textes raſch fortſchreitet, während von dem Commentar bis jetzt noch gar nichts erſchienen iſt, iſt allgemein, ſo viel ich weiß, die Meinung verbreitet, der Herr Verfaſſer habe nur ſolche Monumente aufgenommen, die er ſelbſt geſehen und abgeſchrieben. In der That ſcheint der Titel, welcher in Griechenland und Kleinaſien geſammelte Inſchriften verheißt, und die Aufnahme derſelben in die 'Reiſebeſchreibung' des Herrn Le Bas, eine ganz auf Autopſie beruhende Sammlung anzukündigen; wie denn auch ein Werk dieſer Art nur in ſolchem Plane ſeine Erklärung und Rechtfertigung finden möchte, da ja das C. I. Gr. bereits alles ſonſt